

Satzung der Universität Stuttgart für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Vom 06. April 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S.630), § 63 Abs.2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S.1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S.505) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. S. 505, 507 hat der Senat der Universität Stuttgart am 16. Februar 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universitäten Hohenheim und Stuttgart vergeben im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der an die für die Zulassung zuständige Universität (derzeit: die Universität Stuttgart) eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren ist ebenfalls für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres zu stellen. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegen einer Auswahlkommission. Die Auswahlkommission schlägt dem Rektor der mit der Zulassung beauftragten Universität die geeigneten Bewerber vor.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei zur Professorenschaft gehörenden Personen (je eine von der Universität Hohenheim und der Universität Stuttgart), sowie aus einem Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes. Alle Mitglieder müssen mit der Ausbildung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik befasst sein. Diese Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsinformatik vom Rektor der für die Zulassung verantwortlichen Universität bestimmt. Die Fachschaft Wirtschaftsinformatik kann einen Studierenden der Wirtschaftsinformatik als Mitglied mit beratender Stimme benennen. Die Kommission wird in ihrer Arbeit von der Verwaltung der mit der Zulassung beauftragten Universität unterstützt.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der Gemeinsamen Kommission Wirtschaftsinformatik nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Hochschulvergabeordnung und der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der zuständigen Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

1. Durchschnittsnote der HZB,
2. Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw.60* geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

2. Bewertung der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten. Dabei werden unter anderem folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- a) Zusatzbefähigungen, außerschulischen Leistungen und Tests mit maximal 15 Punkten. (Hinweis: Die Universitäten Hohenheim und Stuttgart führen bis auf weiteres keine eigenen Tests durch; es können jedoch Tests, denen sich die Bewerber an anderen Einrichtungen unterzogen haben, angerechnet werden, sofern eine der Universitäten oder die Auswahlkommission die Relevanz solcher Tests feststellt.)
- b) Studiengangsspezifische Berufsausbildung und praktische Tätigkeiten mit max. 15 Punkten

Die Punktzahlen nach Ziffer 2a) und 2b) sollen einvernehmlich von der Auswahlkommission festgelegt werden. Ist in Einzelfällen keine Einigung möglich, so werden die Punktzahlen der anwesenden Mitglieder addiert und durch deren Anzahl geteilt.

(2) Die nach Abs. 1 vergebenen Punktzahlen werden addiert. Die Kriterien nach Nr. 1 und 2 sind dabei in einem Verhältnis von drei zu eins zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für das Eignungsfeststellungsverfahren und Auswahlverfahren in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science vom 25.6.2003 außer Kraft.

Stuttgart, den 06. April 2011

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)